

## Herr Vorsitzender, hohes Gericht,

Bevor ich zu meinem eigentlichen Schlussvortrag komme, möchte ich ganz unmittelbar auf das Plädoyer des Herrn Staatsanwalts reagieren. Als Verteidiger sind wir ja immer darauf aus, die möglichst günstigste Sicht auf die Lage und das Anliegen unseres Mandanten zu richten, Das ist auch unsere Aufgabe.

Aber trotzdem: Ich habe noch so ein bisschen vor Augen, was Eberhard Schmidt, einer der großen Strafrechtslehrerinnen aus den fünfziger Jahren, uns beigebracht hat Da war ich noch nicht sein Hörer, bin aber später in seinen Schriften zur Lehre gegangen.

Der sprach davon, dass es die Aufgabe des Juristen sei, **die Sache der Justiz** stets vor Augen zu behalten, egal in welcher Position man agiert. Und ich habe mich angesichts ihres Plädoyers gefragt: Was ist dessen Ziel? Ihr Plädoyer, das war, für sich genommen, völlig in Ordnung. Aber was ist das Ziel eines solchen Verfahrens, eines solchen Plädoyers? Sie müssen natürlich sich auch vor Augen halten: was passiert künftig mit den CumEx-Verfahren?

Wenn ein Angeklagter, wie hier geschehen, so grimassierend dargestellt wird, als eine Person, die moralisch nicht intakt ist, die immer wieder Schwierigkeiten hat, zur Wahrheit zurückzufinden, dann aber doch, das wird dann konzediert, ganz wesentlich die Ermittlungen mitbegünstigt hat, aber immer wieder mit Problemen zu kämpfen hatte, liegen Sie damit richtig?

Ich habe den Angeklagten in Ihrem Plädoyer nicht entdecken können. Und ich habe Probleme damit, das so zu akzeptieren.

Wenn man an die Dinge so herangeht, wie Sie dies in Ihrem Plädoyer für richtig gehalten haben, wird der Strafjustiz kein Dienst erwiesen, dann wird es sehr sehr schwierig werden, das Cum-Ex-Geschehen noch weiterhin aufzuklären.

Dieser Mandant, dieser Angeklagte, hat es in großartiger Weise geschafft, Ihnen zu helfen. Er hatte 2016 die Alternative gehabt, sich nicht an die Behörden zu wenden, sondern stattdessen nach Dubaizu

fliegen, wie viele andere, die mit CumEx-Geschäften Millionen verdient haben, und wie die dort ebenfalls weiterhin am Strand zu liegen.

Aber er hat sich Ihnen gestellt und unendlich viele Vernehmungen absolviert, ist immer aus der Schweiz angereist. Auch zu diesem Verfahren. Das ist eine Aktivität meines Mandanten, die es nicht verdient, so dargestellt zu werden. Mal ganz unabhängig von den Anträgen, die Sie gestellt haben.

Ich will aber jetzt zu dem vorbereiteten Plädoyer kommen.

Herr Vorsitzender, hohes Gericht!

Es ist eigentlich alles ganz einfach: Man braucht kein Reifezeugnis, um auf Anhieb zur erkennen, dass eine einmal einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht zweimal durch das Finanzamt erstattet werden kann. Dennoch war dieser einfache Sachverhalt für die Finanzbehörden über einen Zeitraum von 15 Jahren ein Mysterium. Ich will das hier nicht in aller Breite ansprechen, sondern nur einige Stichwörter einwerfen, um den Sachverhalt, der uns hier beschäftigt hat, auch zeitgeschichtlich etwas zu beleuchten. Diese zeitgeschichtliche Seite unseres Verfahrens war nicht Inhalt unserer Beweisaufnahme und schon gar nicht Argument unserer Verteidigung. Dennoch sei eine kurze Skizze erlaubt:

Die Cum-Ex-Strukturen waren natürlich angelegt auf die temporäre Ausplünderung der Staatskasse. Diese Strukturen haben der in der Praxis der Steuerverwaltung erfahrene Hanno Berger und sein findiger Mitarbeiter Kai-Uwe Steck praktikabel gemacht. Das theoretische Gerüst hierfür lieferte eine Instanz, die über jeden moralischen und rechtsdogmatischen Zweifel erhaben war: Der 1. Senat des Bundesfinanzhofs. In einem Urteil dieses Senats vom 15.12.1990 hatte dieser

Senat die Ansicht vertreten, „*dass das wirtschaftliche Eigentum bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrages im Vorgriff auf den Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Umbuchung des Sammelverwahrers auf den Erwerber übergegangen war.*“ An dieser Rechtsprechung hielt der Bundesfinanzhof noch vierzehn Jahre später, in einem Gerichtsbescheid vom 06.03.2013, fest. Diese Rechtsprechung bedeutete – so der Sachverständige Helmut Lotzgeselle (selbst Vorsitzender Richter beim Finanzgericht Kassel) in einer 2016 durchgeführten Anhörung vor dem 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages -, dass „*die dadurch mögliche mehrfache Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bewusst in Kauf genommen*“ wurde (S. 90 des Berichts des Untersuchungsausschusses). Erst mit dem Urteil des 1. Senats vom 16.04.2014 rückte der Bundesfinanzhof von dieser Rechtsprechung im Falle von „Gesamtvertragskonzepten“ in Form der Cum-Ex-Gestaltung ab. Bis dahin blieb die Rechtsprechung des 1. Senats, wie mein Freund und Kollege Prof. Dr. Franz Salditt es treffend bezeichnete, die Magna Charta der Cum-Ex-Praxis (ZWF, 2025, 98).

Doch ich will mich mit diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund der Cum-Ex-Praxis nicht näher befassen. Wenden wir uns den Akteuren und ihren Geschäften zu, die in der Anklageschrift benannt werden. Es war und ist ein bleibendes Verdienst der Staatsanwältin Brorhilker, mit großer Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit den Cum-Ex-Geschäftspraktiken auf den Grund gegangen zu sein. Europaweit und gleichzeitig durchgeführte Durchsuchungsaktionen gab es erst unter ihrer Ägide. Und dass sie nicht vor Durchsuchungen bei Behörden und Finanzämtern zurückschreckte, zeichnete sie aus. Die Beschlagnahme von Behördenakten, deren Herausgabe im Wege der Amtshilfe verweigert wird, galt in der Kommentarliteratur und Rechtsprechung bis Anfang der 90iger Jahre als völlig ausgeschlossen. Erst 1992 entschied der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, dass Behördenakten beschlagnahmt werden können, wenn die oberste Dienstbehörde keine Sperrerklärung abgibt (BGHSt 38, 237). Mit derartigen Aktionen, die beispielsweise vor dem Hamburger Finanzamt für

Großunternehmen nicht haltmachten, zeigte sie Mut und verschaffte sich bei den Cum-Ex-Akteuren Respekt. Es mag dieses bravouröse Vorgehen der Kölner Staatsanwaltschaft unter der Ägide der Staatsanwältin Brorhilker gewesen sein, dass Kai-Uwe Steck darüber nachdachte, aus der Phalanx um die Truppe von Hanno Berger auszubrechen und über eine Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und einer Aufklärungshilfe nachzudenken. Es war und ist ein Verdienst der Rechtsanwälte Timo Park und Alfred Dierlamm, unserem Mandanten hierzu geraten zu haben und ihm für den Vollzug dieses Schrittes den Rücken gestärkt zu haben. (Ihre Verteidigung hatte aber auch bedenkliche Seiten, worauf ich noch zurückkommen werde.)

Am 1. November 2016 kam es zu einem ersten Zusammentreffen des Dr. Steck mit drei Staatsanwälten, unter ihnen auch die Staatsanwältin Brorhilker, die in den folgenden Vernehmungen, gemeinsam mit den Kriminalbeamten Corell und Müller, das Wort führte. Dem schlossen sich an weitere, fast immer eintägige Vernehmungstermine bei der Staatsanwaltschaft Köln, nach der Zählung meines Mandanten allein 21 volle Tage beim Landeskriminalamt in Düsseldorf in 2017 und 2018. Daneben gab es noch eine ganztägige Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft in München und in Wien. Seit Herbst 2019 bis April 2024 sagte Herr Steck in 11 Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Bonn aus. Selbst als das Verfahren gegen ihn an diesem Gericht begonnen hatte, war er bereit, noch zwei Tage in einem anderen Cum-Ex-Verfahren vor dem Landgericht München – den Avana-Komplex betreffend – alle Fragen des Gerichts zu beantworten. In allen diesen Verfahren wird – soweit die schriftlichen Urteilsgründe hier vorliegen – Herrn Steck eine glaubhafte und widerspruchsfreie Aussage bescheinigt. In allen Fällen stützt sich die Verurteilung der Angeklagten maßgeblich auf seine Aussage. Teilweise beruhen die Urteile auch auf den Aussagen der Trader Thorpe und Anand, beide in Dubai ansässig; sie wurden von Herrn Steck aus eigener Initiative in Dubai aufgesucht und dafür gewonnen, an der Aufklärung der Cum-Ex-Strukturen mitzuwirken. Deren Aufklärungsbeiträge sind also auch ein Verdienst des auf Kooperation angelegten Verhaltens unseres Mandanten.

Die Aussagen unseres Mandanten haben jedoch nicht nur maßgeblich zur Aufklärung der Fälle beigetragen, die bislang beim Landgericht Bonn verhandelt wurden. Die an den jeweiligen Cum-Ex-Geschäften beteiligten Unternehmen, vor allem Banken, haben bislang – auch nach den Berechnungen des Gerichts - ca. 660 Mio. Euro an den Fiskus zurückbezahlt, wobei noch weitere Rückflüsse zu erwarten sind. Diese Summe ist nicht unerheblich höher als die Schadenssumme, die die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage Herrn Steck anlastet.

Als einzige der Personen, die individuell angeklagt waren, hat Herr Steck an das Bundeszentralamt für Steuern einen Betrag in Höhe von 11 Mio. Euro geleistet. Das waren zwar nicht die 13,7 Mio., deren Zahlung seine Anwälte zur Abwendung einer Einziehungsentscheidung in dem hier anhängig gewesenen Verfahren gegen Hanno Berger für ihn zugesagt haben. Dass 2,7 Mio. bislang nicht gezahlt wurden, mag ein Manko sein. Unser Mandant wird sich im Rahmen seines letzten Wortes hierzu noch einmal äußern.

Die im Jahre 2007 eingeführte Kronzeugen-Regelung findet ihre Rechtfertigung „jedenfalls aus der ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden wesentlichen Aufgabe des Staates ..., gerade schwere Straftaten aufzuklären und zu verhindern (vgl. BVerfGE 29, 183, 194; 33, 367, 383; 77, 65, 76; 100, 313, 389). Dieser Pflicht kann der Staat bei bestimmten Deliktsformen, insbesondere solchen, für die eine konspirative Begehungsweise und abgeschottete Strukturen typisch sind, ohne besondere Maßnahmen nur schwer oder gar nicht nachkommen“ (BT-Drucksache 16 /6268, S. 12). Der Kronzeuge muss durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen haben, dass eine schwere Straftat – aus dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO -, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte (§ 46b StGB). In einem solchen Falle kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern oder sogar gänzlich

von Strafe absehen. (§ 46 b Abs. 1 Satz 4 StGB). Der Gesetzgeber hatte diese Vorschrift – auch und gerade das Absehen von Strafe – ernst gemeint. Sonst hätte er sie nie verabschiedet. Die Praxis der Strafjustiz geht mit diesem gesetzlichen Institut einer klassischen Kronzeugenregelung aber um, als ob es ein Phänomen sei, das – wie der Halley'sche Komet – alle 76 Jahre am Himmelszelt erscheint. Demgegenüber ist zu betonen: Auch das Absehen von Strafe als nahe- liegende Konsequenz gewichtiger Aufklärungsleistungen hat der Ge- setzgeber tatsächlich vor Augen gehabt. Die Praxis der Strafjustiz ist jedoch so eng mit der Weihe und Wirkkraft des Schuldgrundsatzes durchsetzt, dass das Absehen von Strafe bislang noch nie, zumindest sehr selten, vorgekommen sein dürfte. Deren Anwendung verlangt menschliche Regungen, vor allem die des Verzeihens, eine Regung, mit der sich Juristen häufig schwertun. Wir sind aber verpflichtet, die vom Gesetzgeber gewollte Straffreiheit für einen Kronzeugen auch zu praktizieren, wenn er tatsächlich wesentliche Aufklärungserfolge be- wirkt hat. Wenn sie jemand verdient hat, dann Kai-Uwe Steck. Ohne sein Bemühen, was sich nicht nur auf eigene Aufklärungsbeiträge be- schränkte, sondern auch erfolgreich darauf erstreckte, andere Akteure der Cum-Ex-Szene ins Boot zu holen, wäre die Aufklärungsarbeit der Kölner Staatsanwaltschaft nicht ansatzweise so weit gediehen, wie es sich heute darstellt. Und das alles hat er geleistet – ohne wesentliche Unterbrechungen – über einen Zeitraum von November 2016 bis heute. Fast neun Jahre. Und dies alles mit ständigen Anfeindungen und finanziellen und menschlichen Repressalien massivster Art. Den- noch hat er auch in dem vorliegenden, unmittelbar gegen ihn gerichteten Verfahren die aktuellen Fragen des Gerichts alle beantwortet, plausibel beantwortet – über drei volle Tage hinweg.

Seit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Fortentwicklung der Straf- prozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ am 01.07.2021 ist der letzte Zweifel ausgeräumt, dass auch bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung Aufklärungshilfe im Sinne der Kronzeugenregelung des § 46 b StGB honoriert werden kann. Der bei § 46 b Abs. 1 Nr. 1 in Bezug genommene Katalog schwerer

Straftaten wurde im § 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a StPO auf die Steuerverkürzung in großem Ausmaß ausgedehnt; hierbei wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die „in jüngerer Vergangenheit bei den sogenannten Cum-Ex-Geschäften“ herbeigeführten „massiven fiskalischen „Einbußen“ hingewiesen (BT-Drucks. 19/279654, S. 70).

**Das Absehen von Strafe gemäß § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB sollte im Hinblick auf die durch Dr. Steck geleistete Aufklärungshilfe am Ende dieses Verfahrens stehen.** Diese Konsequenz rechtfertigt sich allein schon dadurch. Darüber hinaus hat es aber auch **zwei gravierende Verstöße gegen die Prinzipien eines fairen Verfahrens** gegeben, die sich im Ergebnis der in dieser Hauptverhandlung geführten Beweisaufnahme als ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 260 Abs. 3 StPO darstellen. Es geht darum, dass zu einem Zeitpunkt, als sich ein Vollgeständnis des Angeklagten, verbunden mit massiver Aufklärungshilfe, abzeichnete, die zuständige Staatsanwältin den Verteidigern – mittelbar damit aber auch dem Angeklagten – in Aussicht stellte, in absehbarer Zeit aus eigener Initiative eine Einstellungsverfügung gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu verfassen und das zuständige Gericht um Zustimmung zu ersuchen. Diese in Aussicht gestellte Handlungsperspektive wurde nie umgesetzt.

Der zweite gravierende Verstoß besteht darin, dass die zuständige Staatsanwältin zwar spätestens im März 2018 dem Angeklagten ein Vollgeständnis zugute hielt, sie aber noch sechs Jahre wartete, bis sie ihm die Chance zur Verteidigung vor einem Gericht gegeben hat; zwischen Geständnis und gerichtlicher Verhandlung vergingen mehr als sechs Jahre, in dem er angehalten war, als Zeuge gegen ehemalige Kollegen (und Mittäter) auszusagen.

Die Wahrheit, jedenfalls die Plausibilität, dieser Aussagen aus dem Opening Statement hat sich im Laufe der an 24 Tagen durchgeführten Hauptverhandlung **erwiesen**:

Hat es eine Zusicherung der Einstellung nach Abschluss der Vernehmungen gegeben?

Hierzu ist die ehemalige Staatsanwältin Brorhilker vernommen worden. Sie hat während ihrer Vernehmung energisch bestritten, je eine solche Zusage gegeben zu haben.

Vorab sei noch einmal kurz die Gesetzeslage erklärt. Auszugehen ist von der Vorschrift des § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB. Dort heißt es:

*Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat.*

Diese Regelung betrifft das gerichtliche Verfahren. Daneben gibt es noch die Vorschrift des § 153b Strafprozessordnung, das in seinem Absatz 1 zunächst eine Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft betrifft, die nur im Ermittlungsverfahren zum Zuge kommt:

*Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.*

Diese Vorschrift gibt der Staatsanwaltschaft die Freiheit, unter Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens ein Verfahren unter Absehen von Strafe einzustellen. Sie hat hierfür die Initiative und muss ihre Einstellungsverfügung begründen, und anschließend dem Gericht, das

im Falle der Anklageerhebung zuständig wäre (wobei es zu einer Anklageerhebung in diesem Stadium aber gerade nicht kommen soll) zur Zustimmung vorlegen. Wenn eine Staatsanwältin während des Ermittlungsverfahrens von § 153b StPO redet, nach dem sie vorgehen wolle, redet sie also immer von einer Initiative, die sie im Ermittlungsverfahren ergreifen will. Daneben gibt es noch den Absatz 2 dieser Vorschrift, die für diese Betrachtungen keine Rolle spielt, wohl aber in einem späteren Kontext noch einmal von Bedeutung sein wird. Der Absatz 2 lautet:

*Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.*

Diese Vorschrift erlaubt also eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht – nunmehr mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – wobei diese Verfahrensweise sogar noch nach Zulassung der Anklage durch das Gericht möglich ist. Die zeitliche Grenze ist allein der Beginn der Hauptverhandlung.

In meinem Opening Statement hatte ich ausgeführt:

Offenbar unter dem Eindruck der umfangreichen und detailfreudigen Einlassungen des Dr. Steck, die sich inhaltlich als rückhaltloses Geständnis darstellten, aber auch im Hinblick auf die Darstellung der verästelten, aber dennoch von Dr. Steck plausibel dargestellten Strukturen der Cum-Ex-Geschäfte und der daran beteiligten Banken und Personen, erst recht aber auch durch die von Dr. Steck in der Vernehmung am 20.02.2017 geschilderten erfolgreichen Bemühungen, maßgebliche Akteure für die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu motivieren, hatte sich die verantwortliche Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft Köln, (Ober-) Staatsanwältin Brorhilker in der dritten

Märzwoche 2017 dazu entschlossen, in absehbarer Zeit zugunsten des Dr. Steck eine Verfügung gemäß § 153b Abs. 1 StPO zu treffen, also die Absicht, von der Erhebung der Anklage abzusehen, niederzulegen und zu dieser Entscheidung die Zustimmung des (für eine Anklageerhebung zuständigen) Gerichts einzuholen.

Diese Absicht kommunizierte sie kurz vor dem 21.03.2017 gegenüber den Verteidigern (zu denen auch der mehr im Hintergrund tätige Kölner Rechtsanwalt Björn Gercke gehörte), die dies noch am selben Tage in einem Treffen am 21.03.2017 zu dem an Dr. Steck gerichteten Vorschlag motivierte, jedem von Ihnen (für „besondere Verteidigungsleistungen“) ein Sonderhonorar in stattlicher Höhe zu zahlen. Dieser Vorschlag wurde noch am selben Tage in Schriftform umgesetzt.

Bemerkenswert ist vor allem das Schreiben des Rechtsanwalts Prof. Dierlamm, der in seinem Honorarvorschlag vom 23.03.2017 sich ausdrücklich davon spricht, es sei *„nicht damit zu rechnen“*, *„dass das zuständige Gericht die Zustimmung zu der von der Staatsanwaltschaft in Aussicht genommenen Verfahrenserledigung nach § 46 b StGB i.V.m. § 153 b StPO verweigern“* werde.

Damit war Herrn Dr. Steck durch einen der beiden maßgeblichen Verteidiger **klar kommuniziert** worden, dass die Staatsanwältin eine Verfahrenserledigung nach § 153b StPO (i.V.m. § 46b StGB) „in Aussicht gestellt hatte“. Dieses zeitnah zu dem unmittelbar zuvor geschehenen Treffen mit Frau Brorhilker erstellte Dokument ist viel beweiskräftiger als die Zeugenaussage von Frau Brorhilker, die jede Zusage zur Verfahrenserledigung bestritten hat. Dies gilt umso mehr, als in den folgenden Wochen in der Email-Kommunikation unter den Verteidigern wiederholt davon gesprochen wird, Frau Brorhilker stehe zu den getroffenen Absprachen, gemäß § 153b StPO zu verfahren. Auf dieser Linie liegt auch die Zusammenfassung, die der Herr

Vorsitzende den verschiedenen Äußerungen des Rechtsanwalts Dierlamm in seiner Anhörung hier vor Gericht gegeben hat:

*Also sehe ich das richtig, dass Sie eine Absprache mit Frau Brorhilker hatten: Wir gehen gemeinsam diesen Weg, der, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, in einer Einstellung bzw. einem Antrag der Staatsanwaltschaft nach 153b enden kann?*

Dies wurde durch Rechtsanwalt Dierlamm mit „Ja“ beantwortet.

Es kommt hinzu, dass die in Aussicht genommene und ausdrücklich angesprochene Verfahrenserledigung gemäß § 153b StPO auch der „Erfolg“ war, an den die Vereinbarung eines sehr stattlichen Verteidigerhonorars anknüpfte. Ich will nicht glauben, dass die drei Verteidiger hinsichtlich des Anlasses ihrer Honorarvereinbarung ihren Mandanten getäuscht haben, dafür ist der Betrag eigentlich viel zu hoch. Der Versuch des Kollegen Dierlamm, dieses Honorar damit zu rechtfertigen, dass man ursprünglich ein viel zu niedriges Stundenhonorar berechnet habe, ist ein wenig überzeugender Versuch, sich mit den eigenen Angaben nicht allzu sehr in Widerspruch zu den Bekundungen der Frau Brorhilker zu setzen. In seinem Honorarvorschlag vom 23.03.2017 wird die Honorarpauschale „**neben dem nach Maßgabe der bestehenden Vergütungsvereinbarung vereinbarten Honorar**“ gezahlt. Eine Anpassung der *bestehenden Vergütungsvereinbarung* wurde ausdrücklich nicht vorgenommen. Letzteres hätte nahegelegen, wenn die von Herrn Dierlamm für die Sonderpauschale gegebene Erklärung die richtige wäre.

Hier möchte ich eine Zwischenbemerkung einflechten: Nur hier – und dann nachher noch in einem anderen Zusammenhang – gehe ich kurz ein auf die Zeugenaussage des Rechtsanwalts Prof.

Dr. Alfred Dierlamm, des früheren Verteidigers unseres Mandanten. Wäre ich dreißig Jahre jünger, hätte ich mich durch seinen insgesamt fünfstündigen Auftritt zu mancher maliziösen Bemerkung provoziert gefühlt. Nach mehreren Jahrzehnten eigener Anwaltstätigkeit ist mir allerdings die Redundanz vieler Berufskollegen gleichgültig geworden.

Eines kann ich mir allerdings nicht verkneifen: Was ich nicht vergessen werde, war der erste Eindruck – wie der Kollege nach dem Zeugenaufruf schweren Schrittes in den Saal kam und mit einem lauten Knall seine offenbar schwere Aktentasche auf den Zeugentisch warf. Während der mehrstündigen Vernehmung fragte ich mich immer wieder: „Wofür braucht er eigentlich diese dicke Akte?“ Als es darauf ankam, hatte er das entscheidende Dokument fast nie zur Hand. Er erklärte wörtlich: *„Es war der Angeklagte selbst - ich zeige Ihnen gleich die E-Mail dazu -, der gesagt hat: Ich zahle euch noch einen Pauschalbetrag, damit hier Ruhe ist.“* (Stenographische Mitschrift, S. 63) Aufgefordert, diese Email dem Gericht zu übergeben, vermochte er sie nicht aufzufinden und zeigte stattdessen nur eine Message mit der kurzen Notiz: „Über Geld reden wir ja morgen.“

Dass die Anwendung des § 153b StPO von Frau Brorhilker angedacht und – so jedenfalls die Darstellung seiner Verteidiger ihm gegenüber – in Aussicht gestellt worden war, bestätigt auch das bereits im Opening Statement zitierte Schreiben der Frau Brorhilker vom 16.06.2017 an die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt, in dem sie als Alternative zur Anklageerhebung ausdrücklich auch eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b StPO anspricht. In den folgenden Monaten äußerte sich Frau Brorhilker gegenüber den Verteidigern wiederholt, sie würde an der „Verfügung“ arbeiten, was von den Verteidigern so verstanden wurde, dass sie sich mit der Ausarbeitung des Einstellungsantrags befasse.

„Irgendwann“ – so die zeitliche Zuordnung durch Rechtsanwalt Dierlamm – äußerte die Staatsanwältin Brorhilker, sie werde keinen § 153b-Antrag stellen, ohne dass sie ein positives Signal vom Gericht habe. Schließlich war es am 19.03.2018 so weit, dass die Staatsanwältin Brorhilker ein 64-seitiges Papier, genannt die „Prüfbitte“, in dem die grundsätzlichen Strukturen der Cum-Ex-Geschäfte kurz erläutert, aber dann auf 50 Seiten die Ermittlungsergebnisse in Bezug auf fünf Beschuldigte, und zwar Dr. Kai-Uwe Steck, Darren Thorpe, Aneil Anand und Rakesh Majithia breit berichtet werden. Auf S. 64 endet dann die Verfügung mit den Worten:

...unter Bezugnahme auf obigen Vermerk mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob aus Sicht des Landgerichts bei einem oder mehreren Beschuldigten, die sich bisher zu den Vorwürfen eingelassen haben, ein Absehen von Strafe nach § 46 b StGB in Betracht kommt. (...)

Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Aussagen teilweise für die Ermittlungsbehörden von großem Wert waren, da sie die Ermittlungen erheblich beschleunigt oder sogar zur Einleitung bzw. Erweiterung weiterer bei der StA Köln anhängiger Ermittlungsverfahren geführt haben, kommt aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Anwendung des § 46 b StGB in Betracht. Da ein Absehen von Strafe nach Anklageerhebung sogar ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch das erkennende Gericht vorgenommen werden kann, wird um entsprechende Prüfung gebeten.“

Sie spricht hier sogar ausdrücklich das „Absehen von Strafe“, nicht nur die Milderung von Strafe, an. Ob diese „Prüfbitte“ ernst gemeint war, weiß nur Frau Brorhilker selbst. Der Umfang der Verfügung ist kein sicheres Indiz. Die resümierenden Darlegungen zu den verschiedenen Zeugen, die mit ihr in den Vernehmungen kooperierten, erfüllen auch ihre Funktion als Selbstverständigung über den durch diese Zeugen verschafften Erkenntnisgewinn. Argwöhnisch, ich will noch nicht sagen misstrauisch, macht es, dass ohne Pointierung in der

Übersendungsverfügung von „*einem oder mehreren Beschuldigten*“ gesprochen wird, so dass der Leser – die Mitglieder der angerufenen Kammer – sich unweigerlich die Frage stellen muss, um wen es jetzt eigentlich geht. Tatsächlich misstrauisch wird schließlich der Leser, wenn er sich mit dem eigentlichen Anliegen befasst. Bei den von ihr benannten Beweispersonen „*kommt aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Anwendung des § 46 b StGB in Betracht*“. Warum wird nicht der in diesem Falle prozessual angebrachte Weg beschritten, nämlich die Stellung eines Antrages gemäß § 153b StPO oder die Einreichung einer Anklage? Diese Alternative hatte die Staatsanwältin Brorhilker in ihrem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt vom Juni 2017 klar vor Augen! In beiden Alternativen wäre – dem Antrag nach § 153b StPO als auch der Anklage – wäre die Anwendung des von der Staatsanwaltschaft für angemessenen gehaltenen Wegs über § 46b StGB möglich gewesen. Weshalb statt eines klaren Antrags dieses Schattenboxen?

Am 09.07.2018 schließlich weist die Strafkammer in einem Beschluss die Staatsanwältin darauf hin, dass für die „Prüfbitte“ keine Rechtsgrundlage bestehe. Inhaltlich blieb diese Prüfbitte unerledigt.

Wir hatten ja in diesem Verfahren die eben schon angesprochene Besonderheit, dass einer der früheren Verteidiger als Zeuge gehört wurde. Den größten Erkenntnisgewinn habe ich hierbei nicht aus den Antworten des Kollegen gezogen, sondern aus den Fragen des Gerichts. Der Kollege wird vom Gericht gefragt, wie er denn darauf reagiert habe, als er von der Antwort auf die Prüfbitte erfahren hat. Seine Antwort:

*Wir waren natürlich enttäuscht. Sie müssen überlegen, wir arbeiteten zu der Zeit dann auch zwei Jahre an dem Mandat, wirklich bemüht, für den Mandanten das Allerbeste herauszuholen. Das war unser Ziel. Wir haben hart dafür gearbeitet, viele Gespräche geführt. Aber dass es so gekommen ist – Ich hatte mit*

*vielm gerechnet, mit einer solchen Antwort nicht. Das muss man sagen.*

Der Vorsitzende wiederholt seine Frage, ob er irgendwie agiert habe.  
Der Kollege antwortet:

*Nein, nein, da haben wir nicht agiert, Das kann man ja nur zur Kenntnis nehmen. Wir haben gesagt, wir müssen uns darauf einrichten, wir müssen es weiter versuchen. Es war dann aber klar, dass es eine Lösung in der Hauptverhandlung sein musste.*

Daraufhin folgt die Nachfrage des Vorsitzenden:

*Also, Frau Brorhilker sagt, sie macht nur weiter in Richtung Einstellung bei einer positiven Antwort des Landgerichts.*

Der Kollege:

*Ab einem bestimmten Zeitpunkt! Wann das war, weiß ich nicht.*

Der Vorsitzende erwidert:

*Ist jetzt auch egal. Dann kommt im Grundsatz eine Nichtantwort des Landgerichts, die sagt, aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung sind wir überhaupt nicht berufen, etwas dazu zu sagen. Da könnte man doch auf die Idee kommen, gerade als Verteidiger zu sagen: Moment mal Frau Brorhilker, wir haben jetzt keine positive Nachricht, aber wir haben jetzt auch keine negative Nachricht. Vielleicht können wir den Weg weitergehen.*

*Verstehen Sie? Es ist ja praktisch ein Nullum gewesen, was das Gericht zurückgeschickt hat.*

Der Kollege:

*Ich verstehe Ihre Frage.*

Der Vorsitzende setzt noch einmal nach:

*Da könnte man als Verteidiger aufspringen und sagen: Es ist nichts Positives, aber Gott sei Dank auch nichts Negatives zurückgekommen. Warum machen wir da nicht weiter?*

Diese durchaus naheliegenden Aktivitäten kamen nicht, sind jedenfalls nicht aus der Akte ersichtlich. Möglicherweise erhofften sich die Kollegen einen Stimmungswandel, indem sie Herrn Steck rieten, an den ab November 2019 anlaufenden Hauptverhandlungen gegen Angeklagte aus dem Cum-Ex-Komplex als **Zeuge** teilzunehmen. Diese Phase zog sich dann über **fünf** Jahre hin.

Das erste Verfahren vor dem Landgericht Bonn war das gegen Martin Shields und Nicholas Diable. Herr Steck wirkte hier, beginnend am 30.10.2019, an drei Hauptverhandlungstagen als Zeuge mit.

Es folgte das Verfahren gegen Christian Schmid. Herr Steck war am 02.12.2020 und dem 03.12.2020 als Zeuge zugegen.

In dem Verfahren gegen Detlef Mertens sagte er am 19.01.2022 aus.

In dem Verfahren gegen Hanno Berger wurde er am 12.09.2022 gehört.

Am 28.04.2023 wurde er vernommen in dem Verfahren gegen Vijaye Sankar.

Am 18.09.2023 trat er in dem Verfahren gegen Hanry Gabay und Osman Semerci als Zeuge auf.

Es folgte 17.10.2023 eine Zeugenvernehmung in dem Verfahren gegen Marcus Hagel und Martijn Dörscher und am

30.01.2024 in dem Verfahren gegen Günter Graw.

Am 11.03.2024 wurde Herr Steck in dem Verfahren gegen Christian Olearius als Zeuge vernommen.

Am 09.04.2024 wurde er in dem Verfahren gegen Yasin Qureshi als zeuge gehört.

Daneben gab es noch Vernehmungen im Jahre 2023 durch das Landgericht Wiesbaden in einem weiteren Verfahren gegen Hanno Berger sowie am 25. und 26.11.2024 vor dem Landgericht München in dem Verfahren gegen ...

Die Anklage gegen Herrn Steck wurde am 24.04.2024 erhoben. Der Anklageerhebung war ein von Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park verfasster und von beiden Verteidigern unterzeichneter 33-seitiger Antrag vorausgegangen, mit dem am 28.02.2024 beantragt wurde, von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Herrn Dr. Steck gemäß § 153b StPO i.V.m. § 46b StGB abzusehen. Das war recht spät. Die Bescheidung der Prüfbitte, in der die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 1 Satz 4 StGB durch das Landgericht völlig offengelassen worden war, hatte das Landgericht Bonn bereits am 09.07.2018 vollzogen. Durch was

waren die Verteidiger gehindert, diesen Antrag schon früher zu stellen?

Zu Beginn meines Plädoyers sprach ich von **zwei** Verstößen gegen die Prinzipien des fairen Verfahrens. Den zweiten Verstoß habe ich schon in unserem Opening Statement abgehandelt. Ich möchte deshalb nur kurz zusammenfassen, was ich bereits im November erklärt habe.

Selbst wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Abkehr von ihrer im März 2017 gegebenen Zusicherung doch nicht einstellen wollte, so hätte sie Herrn Dr. Steck in **jedem** der seit dem Spätherbst 2019 bis zum Frühjahr 2024 verhandelten Verfahren mit anklagen können. Das wäre ihre **Verpflichtung** gewesen im Hinblick auf Art. 47 der Europäischen Grundrechtecharta und dem dort formulierten Recht des Beschuldigten, dass seine Sache von einem unabhängigen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und **innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird.

Dieses Recht wurde eklatant verletzt. Statt ihm ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewähren, wurde er zum Spielball taktischer Überlegungen der Anklagebehörde, der bei jedem der seit dem Herbst 2019 bis in dieses Jahr – 2024 - in Köln durchgeführten Prozesse ganztägig und häufig mehrtägig als Zeuge aussagen musste.

Der Angeklagte wurde zum Objekt staatlichen Handelns, indem ihm der Anspruch auf ein faires Verfahren verweigert und ihm über Jahre hinweg die alleinige Rolle eines Zeugen zugewiesen wurde. Der Angeklagte hatte nie den Wunsch geäußert, immer wieder neu als Zeuge aufzutreten, um – wie es Frau Brorhilker etwas flapsig formulierte – „Punkte zu sammeln“. Der frühere Verteidiger Rechtsanwalt Dierlamm hat diese Aussage der Frau Brorhilker zwar noch mit dem Hinweis unterstützend flankiert, Dr. Steck habe selbst davon gesprochen „lieber in der Mitte (als Zeuge) denn als ganz rechts (auf der Anklagebank) sitzen“ zu wollen, es sei „ganz klar Teil der Strategie (gewesen),

dass wir eine Anklage maximal zeitlich verhindern“ wollten (Stenographische Mitschrift, S. 26).

Selbst wenn es so wäre. Dem ist entgegenzuhalten: Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta betrifft – ebenso wie das schon verfassungsrechtlich anerkannte Beschleunigungsgebot in Strafsachen – **objektives Recht**, das nicht beliebig zur Disposition der Verfahrensbeteiligten steht.

Ich **beantrage**, das Verfahren gemäß § 260 Abs. 3 StPO **einzustellen**.

Ich möchte zur Erläuterung dieses Antrags noch einmal zurückkommen auf die bereits vorhin beleuchtete Vorschrift des § 153b StPO:

§ 153b Strafprozessordnung regelt in seinem Absatz 1 zunächst eine Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft, die nur im Ermittlungsverfahren zum Zuge kommt:

*Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.*

Diese Vorschrift gibt der Staatsanwaltschaft die Freiheit, unter Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens ein Verfahren unter Absehen von Strafe einzustellen. Sie hat hierfür die Initiative und muss ihre Einstellungsverfügung begründen, und anschließend dem Gericht, das im Falle der Anklageerhebung zuständig wäre (wobei es zu einer Anklageerhebung in diesem Stadium aber gerade nicht kommen soll) zur

Zustimmung vorlegen. Daneben gibt es noch den Absatz 2 dieser Vorschrift. Er lautet:

*Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.*

Diese Vorschrift erlaubt also eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht – nunmehr mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten – wobei diese Verfahrensweise sogar noch nach Zulassung der Anklage durch das Gericht, also noch während des Hauptverfahrens, möglich ist. Die zeitliche Grenze für die gerichtliche Beschlussfassung über eine Einstellung gemäß § 153b Abs. 2 StPO ist allein der Beginn der Hauptverhandlung. Die Befugnis zu einer Einstellungsentscheidung entfällt aber nicht durch den Eintritt in das zweite Stadium des Hauptverfahrens, nämlich dem der Hauptverhandlung. Die Entscheidung ist nunmehr durch Urteil zu treffen und bedarf nicht mehr der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten. Die Freistellung von Strafe stellt sich alsdann dar als Verfahrenshindernis im Sinne des § 260 Abs. 3 StPO. Die Begründung der Einstellungsentscheidung hat sich allein zu orientieren an den „tatbestandlichen“ Voraussetzungen der Straffreierklärung. Die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 4 StGB sind darzutun (vgl. BGHSt 56, 6). Eines ausdrücklichen Schuldspruchs bedarf es nicht. Die Kosten des Verfahrens (Auslagen der Staatskasse sowie Auslagen des Angeklagten) fallen der Staatskasse zur Last.

Weiterhin wird beantragt, das Verfahren über die Einziehung abzutrennen (§ 422 Satz 1 StPO. Über die Revision des Angeklagten gegen die in dem Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 30.05.2023 getroffene Einziehungsentscheidung wurde am 13.05.2025 vor dem 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs verhandelt (1 StR 58/24). Es ist zu

erwarten, dass die in den nächsten Wochen zu erwartende Entscheidung des Strafsenats über die Revision des Angeklagten auch unmittelbare Auswirkungen auf die in diesem Verfahren zu treffende Entscheidung zur Einziehung haben wird.

Es wird abschließend nochmals beantragt, das Verfahren gemäß § 260 Abs. 3 StPO **einzustellen**.